

Bemerkungen zu dem Verhältnis Bekennende Kirche -
D.E.K. bzw. Landeskirchen im Hinblick auf die
Kandidatenfrage.

1. Die nachstehenden Bemerkungen möchten den vorhandenen Tatbeständen gerecht werden. Als erster Tatbestand ist festzustellen, dass die säkularisierte alte Kirche durch die letzten Staatsgesetze tatsächlich zur Staatskirche geworden ist. Auch die sogen. intakten Kirchen können nicht mehr nach eigenem, d.h. nach kirchlichem Ermessen handeln, sondern sind kirchenfremden Stellen unterworfen. Die Bekenntnisbestimmtheit aller Landeskirchen ist tatsächlich aufgehoben. Das bedeutet aber, dass die christliche Kirche in Deutschland nicht mehr in der DEK bzw. in den Landeskirchen verfasst ist. Die Staatskirche enthält wohl noch christliche Kirche, ist aber grundsätzlich und praktisch nicht mehr christliche Kirche.
2. Die Bekennende Kirche ist demgegenüber, soweit sie über eine Ordnung verfügt, die einzige verfasste christliche Kirche in Deutschland. Nun wiederum nicht so, dass nur in den Gemeinden, die die Ordnung der Bekennenden Kirche anerkennen, das Evangelium lauter und rein verkündet wird. Auch nicht so, dass etwa in der Bekennenden Kirche die Aussage der Augustana, dass multi hypocritae und mali admixti sind, aufgehoben sei. Aber verfasste und geordnete christliche Kirche haben wir in Deutschland nur da, wo die Bekennende Kirche eine Ordnung aufgerichtet hat und wo dieser Ordnung gefolgt wird. Alle anderen Gemeinden befinden sich bereits im Stadium einer christlichen Sekte, die nicht mehr Kirche ist. Sie sind zwar noch durch die Vergangenheit an die christliche Kirche gebunden, haben vielleicht auch noch gegenwärtig einen rechten Prediger, haben aber, da sie nicht mehr in einer kirchlichen Ordnung stehen, als christliche Gemeinden unter gar keinen Umständen eine Zukunft mehr.
3. Da, wo noch christliche Kirche in der DEK ist, ist sie in einer Lage, die in mancher Weise an die Missions-Situation erinnert. Die Pfarrstellen, in denen das Wort Gottes lauter und rein verkündet wird, sind Inseln in einem fremd gewordenen Gebiet. Die Aufrechterhaltung dieser Pfarrstellen in der bisherigen Form ist nicht mehr möglich durch Entscheidungen der Kirche allein. Nach ihrem äusseren Bestand und nach ihrem äusseren Besitz sind diese Pfarrstellen abhängig von fremden Herren, wenn es auch hin und her gelingen mag, die Ansprüche dieser Herren mit Hilfe der christlichen Gemeinde zurückzuschlagen. Aber das öffentlich-rechtlich anerkannte Amt kann sehr schnell zu dem nicht mehr anerkannten Amt werden, wie Vorgänge

beweisen.

4. Die Pfarrstellen, die als Notpfarrämter von der Bekennenden Kirche neu geschaffen wurden, sind zur Zeit die einzigen Pfarrämter, auf die die fremden Herren nicht ihre Hand legen konnten. Die Entwicklung dieser Pfarrämter ist infolgedessen von entscheidender Bedeutung für die kirchliche Zukunft. Kirchliche Ordnung bedeutet ja nicht zunächst, dass diese Pfarrämter in einen modus vivendi mit der Staatskirche kommen. Kirchliche Ordnung bedeutet, dass an diesen Pfarrämtern wieder christliche Kirche mit kirchlicher Ordnung sichtbar wird.

5. Die Bekennende Kirche hat nicht die geringste Veranlassung und hat auch nicht das Recht, ihre Missionspfarrämter in der Staatskirche aufzugeben. Da wo die Gemeinden der Landeskirche der Bekennenden Kirche eingeordnet sind, stehen sie mit ihrem Amt ja nicht nur in der Staatskirche, sondern zugleich bereits in der kirchlichen Ordnung der BK. Dieser Doppelcharakter kann nicht einfach negiert werden. Aber gerade daran wird deutlich, dass die Zukunft auch der kirchlichen Restbestände in der Staatskirche davon abhängt, dass die Bekennende Kirche ihre neue Ordnung, die allein eine Kirchenordnung ist, ernst nimmt und durchhält. Nur an dieser neuen Ordnung kann die zerstörte Ordnung aller bisherigen Landeskirchen sich wieder aufrichten.

6. Was aber bedeutet das für die Frage der Kandidaten der BK?

- a) Die Kandidaten der Bekennenden Kirche gehören zu der neu geordneten Kirche. Diese Zugehörigkeit darf unter keinen Umständen in Frage gestellt werden. Sie gibt den jungen Brüdern die innere Möglichkeit, alle Schwierigkeiten und Nöte ihres Weges zu ertragen.
- b) Da wo die Bekennende Kirche in einer Gemeinde alter Ordnung das Amt der Wortverkündigung einem ihrer jungen Brüder übertragen hat, hat die Bekennende Kirche gegenüber der Staatskirche den Anspruch auf Besoldung und öffentlich-rechtliche Anerkennung zu vertreten. So wenig das Amt der Kirche in seiner Gültigkeit von der öffentlich-rechtlichen Anerkennung abhängt, so wenig hat die Kirche das Recht, auf diese ihr gehörigen Pfarrstellen einfach zu verzichten. Solange die Staatskirche von allen Christen Kirchensteuern erhält hat die Bekennende Kirche grundsätzlich den Anspruch auf die Besoldung aller ihrer Pfarrstellen, auch der neugeschaffenen, aus diesen Steuermitteln.
- c) Aus der besonderen Lage, dass die Kirche noch in die Staatskirche hineinreicht, die als solche keine Kirche mehr ist, ergeben sich die besonderen Schwierigkeiten dieser Monate. Die jungen Brüder meinen oft, der Antrag auf Anerkennung ihrer Prüfungen durch die Staatskirche (der ja die Voraussetzung einer Besoldung aus Kirchensteuermitteln ist) bedeute ihre

- Auslieferung an die Staatskirche. Das wäre dann der Fall, wenn die Bekenkende Kirche die Versorgung der Gemeinden mit Pfarrern von dem Votum der Staatskirche abhängig machen würde. Hiervor hat sich die Kirche allerdings streng zu hüten.
- d) Da der Entwicklungsprozess der Gemeinden in der Staatskirche noch nicht abgeschlossen ist, ja weithin kaum begonnen hat, ist es keinesfalls ein Verrat an der Kirche, wenn die Bekenkende Kirche junge Brüder in staatskirchliche ^{Pfarrämter} entsendet. Es muss aber dabei deutlich werden, dass die Staatskirche als solche nicht Kirche ist, dass ihre Leitung also unter garkeinen Umständen Kirchenleitung ist.

7. Es wird hier also wieder die Frage nach der Kirchenleitung dringend. Hier gibt es kein Kompromiss. Wer in der Staatskirche noch Kirchenleitung sieht, weiss allerdings nicht, was christliche Kirche ist. Die christliche Kirche in Deutschland wird dazu übergehen müssen, in kürzester Frist in bezug auf Prüfungen und Ordinationen der Staatskirche festzustellen, dass diese kein Kriterium mehr darstellen dafür, dass hier ein christlicher Prediger den Gemeinden präsentiert wird. Hans Asmussen ist bekanntlich der Meinung, dass die Prüfungen als solche unter bestimmten Bedingungen noch der Staatskirche überlassen werden könnten. Aber er sagt dabei, dass das zur Voraussetzung haben würde, dass die Bekenkende Kirche die Scheidung von der Unkirche bei der Ordination und bei der Introduktion sichtbar bezeuge. Da Letzteres aber heute tatsächlich noch nicht geschieht, ist die Frage der Prüfungen auch bei Asmussens Auffassung heute nur so zu beantworten, dass die Bekenkende Kirche unter keinen Umständen auf die Prüfungen verzichten kann.

8. Die staatlichen Stellen erkennen die Kirchenleitung der Bekennden Kirche nicht als solche an. Solange aber die Staatskirche nicht verlangt, dass die Inhaber der öffentlich-rechtlichen Ämter der Bekennden Kirche als Kirchenleitung absagen (Revers) wird es auch unseren jungen Brüdern zumutbar sein, sich durch die Bekennde Kirche als ihre Kirchenleitung in ein öffentlich-rechtliches Amt entsenden zu lassen. Dass mit dieser Beauftragung verbunden ist eine Einsicht der Staatskirche in die Prüfungsakten der Bekennden Kirche dürfte dann tragbar sein, wenn klargestellt ist, dass es sich nicht um eine materielle Nachprüfung handelt (ein Kolloquium ist unter allen Umständen abzulehnen!) sondern um Kenntnisnahme von der Tatsache, dass die Prüfung gemäss den gesetzlichen Vorschriften der noch nicht ausser Kraft gesetzten alten Kirchengesetze gehalten wurde.

Bei alledem wird festgehalten, dass positive oder negative Massnahmen der Staatskirchenbehörden in Sachen des geistlichen Amtes nichts entscheiden, sondern dass das geistliche Amt verwaltet wird allein von der Kirche, sei es mit, sei es ohne öffentlich-rechtliche Anerkennung.

21.9.38.

H.K.